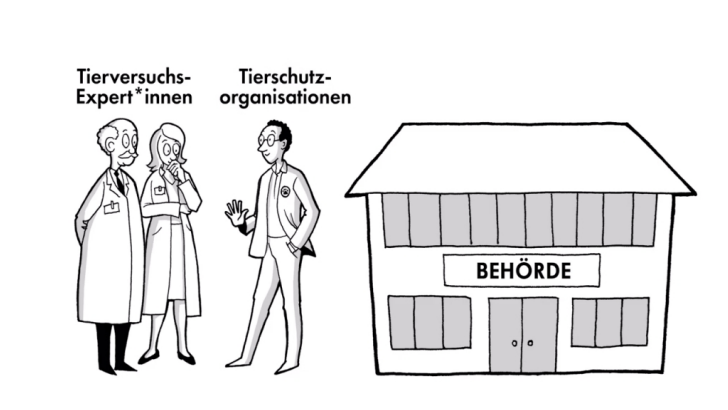


Genehmigungsverfahren: Wichtiges Instrument für Tierschutz und wissenschaftliche Qualität



Wann immer Wissenschaftler*innen Tierversuche für ihre Forschung benötigen, müssen diese zuvor beantragt werden. Für jedes Versuchsvorhaben muss ein [umfangreiches Genehmigungsverfahren](#) durchlaufen werden. Denn Tierversuche unterliegen strengen Regeln. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie unerlässlich und ethisch vertretbar sind. Aber wann ist ein Tierversuch unerlässlich? Was bedeutet [ethisch vertretbar](#)? Und wer kontrolliert die Wissenschaft?]

Mit der Unterstützung von Prof. René Tolba, Leiter des [Instituts für Versuchstierkunde der Uniklinik Aachen](#), Prof. Rainer Nobiling, Physiologe und langjähriger Tierschutzbeauftragter der Universität Heidelberg, und Prof. Brigitte Vollmar, Vorsitzende der ständigen [Senatskommission für tierexperimentelle Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft \(DFG\)](#) erläutert der Film wichtige Prozesse des Genehmigungsverfahrens für Tierversuche.

Video: Das Genehmigungsverfahren bei Tierversuchen

Wichtiges Instrument für Tierschutz und wissenschaftliche Qualität]

[Der Film](#) erklärt die Aufgabenbereiche und Schnittstellen der verschiedenen Expert*innen, Aufbau und Inhalt eines Genehmigungsantrags und die Prozesse während des Genehmigungsverfahrens. Anträge würden laut Prof. Nobiling nur in den seltensten Fällen in ihrem ersten Entwurf angenommen. Von einem 'Durchwinken' der Anträge könne nicht die Rede sein, so Nobiling.

Die Genehmigung eines Tierversuchs ist ein langer, komplexer Prozess. Sie ist gesetzlich streng geregelt. Daher sind Genehmigungsverfahren ein wichtiges Instrument, um sowohl den Tierschutz als auch die wissenschaftliche Qualität zu gewährleisten. Das Verfahren überprüft, ob ein legitimes Versuchsvorhaben (a) geeignet, (b) erforderlich und (c) angemessen ist, um den angestrebten Erkenntnisgewinn zu erzielen. Letztlich prüft das Verfahren also, wie ein legitimes Ziel bei minimalen Kosten erreicht werden kann.